

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/50124a1e-c665-3c74-8bf6-f2bd6587f64f>

Bibliografie	
Titel	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Amtliche Abkürzung	AEG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	930-9

§ 14c AEG - Nachweis- und Anzeigepflichten

(1) ¹Das Bestehen einer Versicherung nach [§ 14](#) ist von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen vor der Betriebsaufnahme und von Wagenhaltern vor der nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb der nach [§ 5 Absatz 1a](#), [Absatz 1e Satz 1 Nummer 4](#) oder [Nummer 4a](#) zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde nachzuweisen. ²Diese ist zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes. ³Satz 1 gilt auch für das Bestehen einer Deckung nach [§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a](#) und [Nummer 2 Buchstabe a](#).

(2) Das Bestehen einer Versicherung nach [§ 14](#) ist dem Eisenbahn-Bundesamt nachzuweisen

1. von Eisenbahnverkehrsunternehmen ohne Sitz im Inland: vor Aufnahme des Verkehrs und
2. von Wagenhaltern ohne Sitz im Inland: vor der nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

